

Gesamtgebühr für Fleischuntersuchungen und Zerlegebetriebskontrollen

Ein Schlacht- und Zerlegebetrieb wandte sich gegen die Erhebung einer Gesamtgebühr für die durchgeführten amtlichen Fleischuntersuchungen und Zerlegungskontrollen.

Der Senat hat entschieden, dass Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004 einem Mitgliedstaat nicht verbietet, für in ein und demselben Betrieb durchgeführte Fleischuntersuchungen und Zerlegebetriebskontrollen eine Gesamtgebühr zu erheben, die sich aus den jeweiligen unionsrechtlichen Mindestbeträgen zusammensetzt, wenn feststeht, dass sich die beiden Kontrolltätigkeiten nicht überschneiden und durch sie jeweils Kosten entstehen.

Er betonte, dass Art. 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 VO (EG) Nr. 882/2004 die Mitgliedstaaten verpflichtet, für amtliche Kontrollen Gebühren zu erheben, die nicht niedriger sein dürfen als die in Anhang IV Abschnitt B angegebenen Mindestbeträge. Eine Abweichung von den Mindestbeträgen nach unten komme nur unter den in Art. 27 Abs. 6 VO (EG) Nr. 882/2004 bestimmten Voraussetzungen in Betracht (EuGH, Urteil vom 7. Juli 2011 - C-523/09 [ECLI:EU:C:2011:460], Rakvere Piim und Maag Piimatööstus - Rn. 22 und 26 f.).

Zudem wurde klargestellt, dass Art. 27 Abs. 3 und Anhang IV Abschnitt B VO (EG) Nr. 882/2004 den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Festlegung der Mindestbeträge keinen Wertungsspielraum lassen und deshalb nicht den Erlass zusätzlicher Durchführungsmaßnahmen auf nationaler Ebene erfordern.